



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XIII/2

ORIGINAL: deutsch

DATUM: 16. März 1984

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreizehnte Tagung
Genf, 4. und 5. April 1984

AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE DER SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN,
DIE AM 9. UND 10. NOVEMBER 1983 STATTEGEFUNDEN HAT

Vom Verbandbüro verfasstes Dokument

1. Auf seiner 12. Tagung im November 1983 hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss beschlossen, auf der 13. Tagung die Ergebnisse der Sitzung mit internationalen Organisationen, die vom 9. und 10. November 1983 stattgefunden hat, auszuwerten.
2. Eine Aufzeichnung über die Sitzung mit internationalen Organisationen ist inzwischen fertiggestellt und verteilt worden (Dokument IOM/I/11). Diese Aufzeichnung soll demnächst mit der gesamten Dokumentation über diese Sitzung als UPOV-Veröffentlichung herausgegeben werden.
3. Zur Erleichterung der Diskussion über die Auswertung der Ergebnisse der Sitzung mit internationalen Organisationen hat das Verbandbüro einige Fragen zusammengestellt. Die Fragen sind diesem Dokument als Anlage beigefügt.

[Anlage folgt]

FRAGEN, DIE SICH NACH ANSICHT DES VERBANDSBÜROS
AUS DER ERÖRTERUNG MIT DEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN ERGEBEN

TEIL I: MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN

Anmerkung: Die technischen Fragen dieses Teils werden vom Technischen Ausschuss auf seiner zwanzigsten Tagung im November 1984 behandelt werden müssen, sowie teilweise auch schon in den Tagungen der einzelnen Technischen Arbeitsgruppen.

1. Bedürfen die im Übereinkommen verwendeten Begriffe zur Umschreibung der Mindestabstände, insbesondere in der Bestimmung, dass die Sorte "... sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen [muss], deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist" einer anderen oder genaueren Auslegung?
2. Kann daran festgehalten werden, dass ein Merkmal dann "als wichtig" anzusehen ist, wenn es - allein - als "wichtig für die Unterscheidung der Sorte" angesehen wird, d.h. unabhängig davon, ob es ein funktionelles Merkmal ist oder nicht?
3. Wie unterscheidet sich ein nur für die Identifizierung geeignetes Merkmal von einem auch für die Unterscheidbarkeit geeigneten Merkmal?
4. Können zusätzliche Regeln für die Festlegung der Mindestabstände aufgestellt werden?
 - a) Allgemeine Regeln:
 - i) Für alle Pflanzenarten gemeinsam,
 - ii) gesonderte Regeln für verschiedene Pflanzengruppen gemäss deren Zweckbestimmung (z.B. für die Hauptkulturarten, für die Zierpflanzenarten, für Gemüsearten),
 - iii) gesondert für verschiedene Pflanzengruppen gemäss der Art ihrer Vermehrung (vegetativ vermehrte, generativ vermehrte, selbstbefruchtende, fremdbefruchtende Pflanzenarten), oder
 - iv) getrennt für jede einzelne Art.
 - b) Individuelle Festlegung:

Soll, falls generelle Regeln nur begrenzt möglich sind, in jeder der Prüfungsrichtlinien für jedes Merkmal getrennt der Mindestabstand festgelegt werden?
5. Welches sind die Kriterien für die Zulassung von weiteren Merkmalen zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit?
6. Sollen bei der Unterscheidbarkeitsprüfung neben phänotypischen auch genetische Unterschiede berücksichtigt werden? Wie können diese Unterschiede, die äusserlich nicht in Erscheinung treten, gemessen und beschrieben werden?
7. Wie weit soll die Suche nach neuen Merkmalen zur Unterscheidbarkeit gehen? Soll die Behörde nach neuen Merkmalen suchen, wenn sie von der Originalität der Sorte überzeugt ist (z.B. Ertragsunterschied), oder nur dann, wenn sich der Anmelder auf genetische Unterschiede beruft? Sollen in diesen Fällen verfeinerte Prüfungsmethoden angewandt werden oder nur in den Fällen, in denen der Anmelder sie verlangt?
8. Sollen bei der Prüfung einer Hybridsorte neben der Berücksichtigung der Zuchtformel immer die Elternlinien geprüft werden?
9. Sollen in Zukunft nur Linien von Hybriden schutzfähig sein, die Hybriden selbst nicht mehr?

10. Soll deutlicher dargelegt werden, dass die UPOV-Prüfungsrichtlinien in erster Linie für die Beschreibung der Sorten erstellt werden und erst in zweiter Linie für die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, oder soll dieser Grundsatz geändert werden?

11. Kann den Wünschen der Züchter nach Teilnahme an Sitzungen, in denen Entwürfe für Prüfungsrichtlinien erörtert werden, entsprochen werden, oder können für bestimmte Pflanzengruppen Gespräche mit Fachleuten und Berufskreisen über die Festlegung der Mindestabstände stattfinden? Wenn nur die zweite Möglichkeit ins Auge gefasst wird: Was soll das Ergebnis solcher Besprechungen sein?

12. Sollen die Mindestabstände bei Arten, bei denen häufig Mutationen auftreten oder leicht künstlich herbeigeführt werden, vergrößert werden, oder wäre es wünschenswert, bei Beibehaltung oder sogar Verkleinerung der Mindestabstände ein Folgerecht des Züchters einer Sorte für Mutationen dieser Sorten einzuführen? Wäre dies ohne Übereinkommensänderung möglich?

13. Soll bei der Suche nach Unterscheidungskriterien der Abstand innerhalb eines Merkmals verkleinert werden, oder soll bevorzugt nach neuen Merkmalen gesucht werden?

TEIL II: INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

14. Soll die bisherige Politik des Abschlusses zweiseitiger Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der Grundlage einer Mustervereinbarung der UPOV, die gegebenenfalls der Entwicklung anzupassen ist, fortgeführt werden?

15. Soll ein Züchter das Recht haben, für seine Sorte trotz Bestehens einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit eine rein nationale Prüfung verlangen zu können? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

16. Ist die dem Züchter in Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens zuerkannte Frist von 4 Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Vorlage ergänzender Unterlagen und des erforderlichen Materials ein Hemmnis für die internationale Zusammenarbeit?

17. Welche weitere Entwicklung wird auf diesem Gebiete gesehen:

(i) Ersetzung des Netzes der bilateralen Vereinbarungen durch eine multilaterale Vereinbarung?

(ii) Einführung einer zentralen Anmeldung?

(iii) Zentralisierte Prüfung der Sortenbezeichnung?

(iv) Erteilung des Schutzrechtes für mehr als einen Staat oder Anerkennung von Schutzrechten, die in einem anderen Staat erteilt worden sind?

Soll das Verbandbüro beauftragt werden, für eine der nächsten Sitzungen Vorschläge zu unterbreiten?

18. Ist es vorstellbar, dass im Rahmen der UPOV Verhandlungen zwischen einer beschränkten Gruppe von interessierten Verbandsstaaten stattfinden? Sollen die nicht interessierten Staaten an solchen Verhandlungen als Beobachter teilnehmen können?

19. Lässt sich eine gemeinsame Haltung zu Initiativen ausserhalb der UPOV herbeiführen?

TEIL III: EMPFEHLUNGEN FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

20. Wird an dem Plan festgehalten, dem Rat zu empfehlen, die Leitsätze von 1973 für Sortenbezeichnungen durch Empfehlungen zu ersetzen?

21. Sollen die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss angenommenen Empfehlungen hierfür die Grundlage bilden?

22. Welche Änderungen sollen an diesem Entwurf von Empfehlungen vorgenommen werden?

- (i) Sollen die Beispiele wegfallen?
- (ii) Soll die Anleitung, die Kombinationen von Ziffern und Buchstaben betrifft, geändert werden?
- (iii) Sollen sonstige Anleitungen geändert werden?

23. Welche Weisungen werden dem Verbandsbüro für die Vorbereitung der nächsten Ratstagung erteilt? Oder soll die Entscheidung gar nicht auf der nächsten Ratstagung getroffen, sondern auf einen späteren Zeitpunkt vertagt werden (Delegation an den Beratenden Ausschuss, der die Frage im Frühjahr 1985 erörtern könnte; Behandlung auf der ordentlichen Ratstagung von 1985 nach eingehender Vorbereitung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss)?

24. Kann die Registrierung von Sorten der CIOPORA als international "feststehende Praxis" im Sinne von Artikel 13 Absatz (2) des Übereinkommens angesehen werden?

Zusatzfrage: Durch wen und in welcher Weise sollen die internationalen Organisationen von dem Ergebnis der Diskussion im Verwaltungs- und Rechtsausschuss unterrichtet werden? Soll die Unterrichtung gegebenenfalls erst nach der Ratstagung erfolgen und bis zu diesem Zeitpunkt nur ein Zwischenbericht erteilt werden?

[Ende des Dokuments]